

Kreisschreiben

des

Bundesrates an die Kantonsregierungen

über die Volksabstimmung vom 5. März 1961 betreffend die Rohrleitungsanlagen und den Zollzuschlag auf Treibstoffen

(Vom 6. Januar 1961)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Euch zur Kenntnis zu bringen, dass wir die Volksabstimmung über die Rohrleitungsanlagen und den Zollzuschlag auf Treibstoffen auf Sonntag, den 5. März 1961, und wo nötig, innerhalb der gesetzlichen Schranken auf die vorhergehenden Tage festgesetzt haben.

Wir ersuchen Euch, alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehen kann (vgl. Bundesgesetze vom 19. Juli 1872, BS I, 157, vom 27. Januar 1892, BS I, 169, vom 17. Juni 1874, BS I, 173, ferner vom neuen Bundesgesetz vom 30. Juni 1960, AS 1960, 1341, über die Einführung der vorzeitigen Stimmgabe in eidgenössischen Angelegenheiten; sowie die Kreisschreiben des Bundesrates vom 16. März und 3. April 1925, BBl 1925, I, 809, II, 137, vom 4. Oktober 1937, BBl 1937, III, 153, und vom 18. November 1938, BBl 1938, II, 771).

Wie bisher werden wir Euch von unserem Beschlusse eine kleinere Anzahl Exemplare zustellen.

Insbesondere ermahnen wir Euch, dafür zu sorgen, dass die Abstimmungsvorlage spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage an die Stimmberechtigten verteilt wird und dass die Protokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt und binnen spätestens 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, an die Bundeskanzlei gesandt werden. Die Stimmzettel selbst sind gehörig versiegelt bis nach Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung durch die Bundesversammlung aufzubewahren.

Die Protokolle haben anzugeben: die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl aller eingelangten Stimmzettel, die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel (getrennt in leere und in ungültige), die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel und die Zahl der abgegebenen Ja und Nein. Die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel ergibt sich, indem die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel von der Zahl aller eingelangten Stimmzettel abgezogen wird, und bildet die Grundlage für die Berechnung des absoluten Mehrs, das ist die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eins.

Für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses empfehlen wir Euch dringend, nachfolgendes Schema zu benützen.

Schema für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses in den Kantonen

Gemeinde (Bezirk, Wahlkreis)	Stimm- berechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Be- tracht fallende Stimm- zettel	Rohrleitungsanlagen Zollzuschlag	
			leere	ungültige		Ja	Nein
Absolutes Mehr: _____							

Wir lassen Euch die gleiche Zahl von Vorlagen und Stimmzetteln zugehen wie an der letzten Abstimmung. Allfällige abweichende Wünsche wollt Ihr durch Vermittlung Eurer Staatskanzlei sofort beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei vorbringen.

Die Telephon- und Telegraphenabteilung wird von uns angewiesen werden, die amtlichen Mitteilungen über die Ergebnisse der Volksabstimmung zwecks Festsetzung des Gesamtergebnisses so rasch als möglich zu befördern. Wir ersuchen Euch daher, die in Eurem Kanton hierfür bezeichneten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmzahlen sofort nach der Abstimmung telephonisch oder telegraphisch an Eure Staatskanzlei oder eine andere hierfür bestimmte Zentralstelle zu melden. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle hätte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons telephonisch der Bundeskanzlei anzugeben und sofort brieflich zu bestätigen.

Die telegraphischen Meldungen, sowohl die der Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die Kantonsbehörden als diejenigen an die Bundeskanzlei, sind gebührenfrei.

Wir benützen diesen Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 6. Januar 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

**Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Volksabstimmung
vom 5. März 1961 betreffend die Rohrleitungsanlagen und den Zollzuschlag auf
Treibstoffen (Vom 6. Januar 1961)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale

Jahr	1961
Année	
Anno	

Band	1
Volume	
Volume	

Heft	02
Cahier	
Numero	

Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	

Datum	12.01.1961
Date	
Data	

Seite	31-32
Page	
Pagina	

Ref. No	10 041 199
---------	------------

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.